

23.11.98

R - K

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Dritte Verordnung zur Änderung der Patentanwaltsausbildungs-
und -prüfungsverordnung**

A. Zielsetzung

Anpassung der Vorschriften über die Einzelheiten der Ausbildung der Patentanwaltsbewerber an die Neuregelungen durch das Erste Gesetz zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582). Änderung von Vorschriften über das Prüfungsverfahren mit dem Ziel, eine fachnähere Prüfung und eine differenziertere Leistungsbeurteilung zu erreichen.

B. Lösung

Anpassung der Verfahrensvorschriften und der Regelungen über die Verpflichtungen der Ausbilder. Konkretisierung der Rechtsgebiete, die ergänzend zur Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz durch den Patentanwalt an einer Universität studiert werden müssen.

Änderung der Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Prüfungsausschüsse. Wegfall des Vortrages in der mündlichen Prüfung und Änderungen beim Verfahren der Bewertung der Aufsichtsarbeiten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die durch die Einführung des ergänzenden obligatorischen Studiums im Recht entstehenden Kosten sind Folge der gesetzlichen Regelung; sie sind im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung näher dargelegt worden. Durch diese Verordnung entstehen keine weiteren Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Im Verwaltungsvollzug beim Deutschen Patentamt entstehen durch die Änderungen der Vorschriften über das Prüfungsverfahren keine zusätzlichen Kosten, da ein entsprechender Vollzugsaufwand bereits nach geltendem Recht besteht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten fallen nicht an.

Bundesrat

Drucksache 926/98

23.11.98

R - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Justiz**

Dritte Verordnung zur Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (121) - 444 00 - Pa 6/98

Bonn, den 23. November 1998

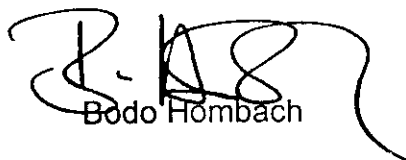
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Patentanwaltsausbildungs-
und -prüfungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung**

Auf Grund des § 12 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3897), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung durch folgende Abkürzung „- PatAnwAPO“ ergänzt.
2. In § 2 Abs. 5 werden die Wörter „bei einem Rechtsanwalt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung) oder“ und die Wörter „des Rechtsanwalts oder“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 1 nach den Wörtern „zwei Jahre“ die Wörter „und zwei Monate“ eingefügt, in Nummer 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ und in Nummer 3 das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das ergänzende Studium im allgemeinen Recht (§ 7 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung) soll vor Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Absatz 1 Nr. 2 abgeschlossen sein.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Ausbilder, bei dem der Bewerber nicht länger als zwei Monate tätig gewesen ist, sowie der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft können sich in ihrer Beurteilung auf die Angabe der in Satz 1 genannten Tätigkeiten sowie auf eine Äußerung zur Führung des Bewerbers und zu seinen besonderen Leistungen beschränken.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Ausbilder hat dem Bewerber die Beurteilung zu eröffnen.“

5. Dem § 12 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Bewerber ist ausreichend Zeit zum Selbststudium einzuräumen. Führt der Bewerber das Studium im allgemeinen Recht an einer Universität (§ 19 b) neben der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durch, ist ihm auch hierfür ausreichend Zeit zu geben.“

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, folgende Kenntnisse zu erwerben:

1. Umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Markenrechts sowie des Rechts der Arbeitnehmererfindungen,
2. Kenntnisse des europäischen Gemeinschaftsrechts und des Inhalts zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,

3. Kenntnisse der Grundzüge des ausländischen Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenrechts,
4. Kenntnisse der Patentanwaltsordnung und der Berufsordnung der Patentanwälte und
5. ergänzend zu dem Universitätsstudium im allgemeinen Recht (§ 19 b) Kenntnisse der Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Rechts der Arbeitsverhältnisse, des Handelsrechts, des Gesellschaftsrechts, des Wettbewerbsrechts einschließlich des Kartellrechts, des gerichtlichen Verfahrensrechts, des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verfassungsrechts sowie des europäischen Gemeinschaftsrechts, soweit diese für die Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind.

Das Schwergewicht ist auf den Erwerb von Rechtskenntnissen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (Nummern 1 und 2) zu legen.“

7. § 17 wird aufgehoben.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Bewerber hat den Beginn und das Ende einer Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Ausland (§ 7 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung) dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen. § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 15 gelten entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
9. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen

Der Präsident des Patentamts gestattet dem Bewerber die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen, wenn dieser nachweist, daß die nach Landesrecht

zuständige Behörde die Übernahme der Ausbildung genehmigt hat. Die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen soll frühestens nach einem Jahr der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor beginnen.“

10. Nach § 19 a werden folgende Zwischenüberschrift

„2a. Die Ausbildung im allgemeinen Recht an einer Universität“

und folgender neuer § 19 b eingefügt:

„§ 19 b

Ausbildung im allgemeinen Recht an einer Universität

(1) Das Studium im allgemeinen Recht (§ 7 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung) erfolgt durch die Teilnahme an einem besonderen Studiengang, der für die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors an einer Universität eingerichtet ist. Es wird durch ein rechtswissenschaftliches Studium mit dem Abschluß des ersten juristischen Staatsexamens ersetzt.

(2) Der besondere Studiengang (Absatz 1 Satz 1) umfaßt mindestens folgende Rechtsgebiete:

Grundlagen des bürgerlichen Rechts,
Recht der Arbeitsverhältnisse,
Handelsrecht,
Gesellschaftsrecht,
Wettbewerbsrecht einschließlich Kartellrecht,
gerichtliches Verfahrensrecht,
allgemeines Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht,
europäisches Gemeinschaftsrecht.

Die Studieninhalte haben sich an den Anforderungen der Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors auszurichten.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung. Die Aufsichtsarbeiten sollen Fragen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten zum Gegenstand haben; die Bearbeitungsdauer muß jeweils mindestens zwei Stunden betragen.“

11. § 21 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Zeitraum der Ausbildung beim Patentamt sollen nicht mehr als fünf Arbeitstage des Erholungsurlaubs gelegt werden.“

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 9, 10 und 14“ ersetzt durch die Angabe „§§ 9 und 10“.

12. § 21 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und bei einem Gericht für Patentstreitsachen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 1 gilt nicht für die in § 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes genannten Nebentätigkeiten.“

13. § 25 wird aufgehoben.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, fünfzehn Richtern des Patentgerichts und Mitgliedern des Patentamts (§ 26 Abs. 1 des Patentgesetzes) und 30 zur Ausbildung befugten Patentanwälten oder Patentassessoren zusammen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundige Mitglieder des Patentamts oder des Patentgerichts sein.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ ein Komma und die Wörter „seine Stellvertreter“ eingefügt und es wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem, einem weiteren Mitglied des Patentgerichts oder des Patentamts sowie aus zwei Patentanwälten und einem weiteren Patentanwalt oder Patentassessor.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Werden für einen Prüfungstermin mehrere Prüfungsausschüsse gebildet, sind dieselben Aufsichtsarbeiten zu denselben Terminen anzufertigen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt ferner die Termine für die mündliche Prüfung. Er lädt die Prüflinge zur mündlichen Prüfung und teilt ihnen gleichzeitig die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit.“
16. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahlung ist bis eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzuweisen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Wird die Prüfungsgebühr nicht fristgemäß gezahlt oder ihre Zahlung nicht fristgemäß nachgewiesen, ist der Prüfling zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut zu laden. Mit der Ladung beginnen die Fristen des Absatzes 1 erneut zu laufen. Werden diese Fristen wieder versäumt, so gilt der Prüfungsantrag als zurückgenommen. Die Ausbildung ist für beendet zu erklären (§ 27 Abs. 2).“

17. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung.“

18. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfungsleistungen sind gesondert von den einzelnen Prüfern mit einer Note nach Absatz 1 zu beurteilen. Die mündliche Prüfung ist von jedem Prüfer zu beurteilen. Die schriftliche Arbeit, die die Lösung einer wissenschaftlichen Aufgabe zum Gegenstand hat, wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem weiteren Mitglied des Patentgerichts oder des Patentamts und einem Patentanwalt oder Patentassessor bewertet, die schriftliche Arbeit, die die Lösung einer praktischen Aufgabe zum Gegenstand hat, wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, einem Patentanwalt und einem weiteren Patentanwalt oder Patentassessor bewertet.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3, Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Er bezeichnet ferner die Hilfsmittel, die von den Prüflingen für die Anfertigung der Arbeiten benutzt werden dürfen und von ihnen zum Prüftermin mitzubringen sind;“

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie ist berechtigt, die von den Prüflingen mitgebrachten Hilfsmittel zu überprüfen.“

20. In § 35 Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

21. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling im Durchschnitt eine Stunde. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Handelsrecht“ ein Komma und das Wort „Gesellschaftsrecht“ eingefügt und das Wort „Zivilrecht“ durch die Wörter „gerichtliches Verfahrensrecht“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden vor dem Wort „zwischenstaatliche“ die Wörter „europäisches Gemeinschaftsrecht und“ und nach dem Wort „Patent-“ ein Komma und das Wort „Gebrauchsmuster-“ eingefügt.

cc) In Nummer 7 wird das Wort „Standesrecht“ durch das Wort „Berufsordnung“ ersetzt.

22. § 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in der Weise ermittelt, daß die Note für jede Aufsichtsarbeit mit sechs und die Note für die mündliche Prüfung mit acht vervielfältigt wird und die Summe durch zwanzig geteilt wird.“

23. In der Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils werden das Komma und die Wörter „die erleichterte Prüfung“ gestrichen.

24. Die §§ 41 bis 43 werden gestrichen.

25. § 44 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem, einem Patentanwalt und einem rechtskundigen Mitglied des Patentgerichts oder des Patentamts. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.“

26. § 44 e Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die mündliche Prüfung besteht aus einem auf die Lösung von Aufgaben aus der beruflichen Praxis eines Patentanwalts gerichteten Prüfungsgespräch.“

27. In § 45 Abs. 4 wird das Wort „zweijährigen“ gestrichen.

28. § 46 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46

Übergangsregelung

(1) Für Bewerber, die ihre Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor nach § 7 der Patentanwaltsordnung vor dem 1. Januar 1999 begonnen haben, gelten die §§ 7, 12, 16 bis 18, 21 b, 21 c Abs. 1 und 25 in der vor dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung; die §§ 19 a, 19 b finden keine Anwendung.

(2) In den Fällen einer erleichterten Zulassung zur Prüfung gemäß § 172 der Patentanwaltsordnung brauchen Patentsachbearbeiter, die die Prüfung bis zum 31. Dezember 2000 ablegen, ein Studium im allgemeinen Recht (§ 19 b) nicht nachzuweisen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 14, 15, 17 bis 22, 25 und 26 dieser Verordnung treten am 1 Januar 2001 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Vorbemerkungen

Die Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO) ergänzt die Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582), durch die für die Ausbildung der Patentanwaltsbewerber ein obligatorisches ergänzendes Studium im allgemeinen Recht eingeführt wird und Änderungen in den einzelnen Ausbildungsabschnitten vorgenommen werden. Die geänderte Ermächtigungsnorm (§ 12 der Patentanwaltsordnung, PatAnwO [neu]) erlaubt dem Verordnungsgeber, die Rechtsgebiete zu konkretisieren, die ergänzend zur Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz durch den Patentanwalt oder Patentassessor an einer Universität studiert werden müssen.

Durch die Verordnung sollen gleichzeitig einige Änderungen im Prüfungsverfahren vorgenommen werden. Die Bestimmungen haben zum Ziel, durch eine Änderung der Zusammensetzung der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses sowie eine Differenzierung bei der Bewertung der Aufsichtsarbeiten eine fachnähere Prüfung und damit im Ergebnis eine differenziertere Leistungsbeurteilung zu erreichen. Dem gleichen Ziel dient der vorgeschlagene Wegfall des für die Einschätzung der Leistungsfähigkeit eines Bewerbers nach Auffassung aller Beteiligten wenig aussagekräftigen Vortrags in der mündlichen Prüfung. Die Regelung, daß bei mehreren Prüfungsausschüssen an einem bestimmten Prüfungstermin identische Aufsichtsarbeiten zu schreiben sind, soll für alle Prüflinge in den Aufsichtsarbeiten gleiche Bedingungen schaffen. Dazu soll den Mitgliedern der Prüfungskommission durch eine Reduzierung des Umfangs ihrer Aufgaben eine Konzentrierung und dadurch bedingt eine Intensivierung ihrer Aufgaben ermöglicht werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

Artikel 1 enthält die erforderlichen Änderungen der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsordnung.

Zu Nummer 1 (Überschrift der Rechtsverordnung)

Damit die Vorschriften der Rechtsverordnung besser und einheitlich zitiert werden können, soll die Kurzbezeichnung der Verordnung (Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung) um die Abkürzung „PatAnwAPO“ ergänzt werden. Die Abkürzung entspricht derjenigen der JURIS-Datenbank Bundesrecht.

Zu Nummer 2 (§ 2 PatAnwAPO)

Die Streichungen in Absatz 5 sind Folgeänderungen des Wegfalls der Anrechnungsmöglichkeit für eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 7 Abs. 1 PatAnwO [neu]).

Zu Nummer 3 (§ 7 PatAnwAPO)

Es werden die Änderungen des § 7 PatAnwO [neu] zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten umgesetzt. Einer Umsetzung der Regelung, daß die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen nur noch auf die Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor, nicht aber auf die Ausbildung beim Patentamt und beim Patentgericht angerechnet werden kann, bedarf es hier nicht; § 19 a [neu] regelt, in welchem Zeitabschnitt der Ausbildung die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen durchlaufen werden soll.

In Absatz 2 wird festgelegt, daß das ergänzende Studium im allgemeinen Recht vor Beginn der Ausbildung beim Patentamt und beim Patentgericht abgeschlossen sein soll. Die Verkürzung des „Münchener Jahres“ auf acht Monate läßt sich nur rechtfertigen, wenn in den Ausbildungsstationen beim Patentamt und beim Patentgericht weitgehend darauf verzichtet werden kann, in Arbeitsgemeinschaften allgemeine Rechtskenntnisse zu vermitteln. Diese müssen bei den Bewerbern vorhanden sein; die Stationen dienen der praktischen Anwendung und Vertiefung der vorher erworbenen Rechtskenntnisse. Die Flexibilität der Vorschrift („soll“) soll ermöglichen, daß eine gewisse Überlappung der Ausbildungsabschnitte in besonders gelagerten Einzelfällen hingenommen werden kann. Eine Verlagerung des Studiums in die Zeit nach der Ausbildung beim Patentamt und beim Patentgericht wäre mit einer ordnungsgemäßen Ausbildung nicht vereinbar. Absatz 2 räumt daher dem Präsidenten des Patentamts auch nicht die Möglichkeit ein, insoweit einer Abweichung von der vorgesehenen Reihenfolge zuzustimmen.

Zu Nummer 4 (§ 8 PatAnwAPO)

Die Anforderungen an die von allen Ausbildern zu erteilenden Beurteilungen nach § 8 Abs. 2 sind sehr hoch. Sie setzen voraus, daß der Ausbilder den Bewerber über einen längeren Zeitraum ausgebildet und dabei Gelegenheit gehabt hat, dessen Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zutreffend einzuschätzen. Die Verkürzung der Ausbildungsstationen beim Patentamt und beim Patentgericht macht es erforderlich, daß die Zeit, die ein Bewerber einem einzelnen Ausbilder zugewiesen wird, verkürzt wird. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, sollen die Beurteilungsanforderungen für solche Ausbilder gemildert werden, denen ein Bewerber zur Ausbildung nur für einen Zeitraum bis zu zwei Monaten zugewiesen worden ist. Entsprechendes soll für die Leiter von Arbeitsgemeinschaften gelten. Die geänderte Vorschrift gestattet in diesen Fällen („kann“), daß Ausbilder sich in ihrer Beurteilung darauf beschränken, die Tätigkeiten anzugeben, zu denen der Bewerber während der Ausbildung herangezogen worden ist, und sich zur Führung und zu besonderen Leistungen zu äußern. Als „besondere Leistungen“ wären etwa Aufsichtsarbeiten in den Arbeitsgemeinschaften, Aktenvorträge oder andere Leistungen anzusehen, die über eine allgemeine Teilnahme am Ausbildungsgang deutlich hinausgehen. Eine Stellungnahme zur Führung des Bewerbers während der Ausbildungsstation, d. h. Angaben zur Regelmäßigkeit der Teilnahme und zur allgemeinen Mitarbeit, muß ein Ausbilder auch bei nur kurzer Ausbildungsdauer abgeben können.

Die Änderung des Absatzes 3 sieht vor, daß dem Bewerber die Beurteilung zwingend eröffnet werden muß. Die derzeitige Regelung, daß dem Bewerber nur auf Antrag von dem Inhalt der von jedem Ausbilder abzugebenden Beurteilung Kenntnis gegeben wird, entspricht nicht mehr heutigen Vorstellungen. Die während der Ausbildung erstellten Beurteilungen sollen dem Bewerber eine Rückmeldung darüber geben, ob er jeweils sein Ausbildungsziel erreicht hat. Dies ist eine für den Bewerber wichtige Information. Es liegt im Interesse der Ausbildung insgesamt, daß ihm diese Information auch in einem Gespräch anläßlich der Eröffnung der Beurteilung vermittelt wird. Es darf nicht in das Ermessen des Bewerbers gestellt werden, ob er sich einem solchen Gespräch stellt.

Zu Nummer 5 (§ 12 PatAnwAPO)

Die Ergänzung von § 12 Abs. 1 ist deklaratorischer Natur. Die auch heute bereits in der Regel gewissenhafte Ausübung der Ausbildungstätigkeit durch die Patentanwälte und Patentassessoren beinhaltet, daß den Bewerbern ausreichend Zeit zum Selbststudium gegeben werden muß. Gemäß § 52 Satz 1 PatAnwO [neu] ist der ausbildende Patentanwalt verpflichtet, dem Bewerber die erforderliche Zeit für die Durchführung ei-

nes Studiums im allgemeinen Recht zu geben, das neben der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor durchgeführt wird. Ein solches Studium (Fernstudium, Abendstudium) ist nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PatAnwO [neu] der Ausbildung beim Patentanwalt bzw. Patentassessor zugeordnet. Die Ergänzung macht mit dem Hinweis auf den für die Durchführung des Studiums erforderlichen Zeitaufwand deutlich, daß das ergänzende Studium im allgemeinen Recht an der Universität ein wesentlicher Teil der Ausbildung des Bewerbers ist. Da der Patentanwalt dieses Ausbildungselement nicht mehr selbst zu erbringen hat, muß er dem Selbststudium des Bewerbers durch Gewährung der erforderlichen Freizeit Rechnung tragen.

Zu Nummer 6 (§ 16 PatAnwAPO)

Die Änderungen in Absatz 2 klären die Ausbildungsverpflichtung des Patentanwalts und des Patentassessors bei der Ausbildung im Recht. Zur besseren Verständlichkeit ist die Vorschrift neu gefaßt. Der Bedeutung der Ausbildung entsprechend werden die Rechtsgebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (früher Nummern 2 und 3) als Nummern 1 und 2 zuerst genannt. Die Rechtsgebiete, die nur ergänzend zum Universitätsstudium zu lehren sind, werden als Nummer 5 an den Schluß gesetzt.

Die Ergänzung der Nummer 1 (bisherige Nummer 2) um das Geschmacksmusterrecht trägt der zunehmenden Bedeutung dieses Gebiets Rechnung und zeichnet die bereits gängige Ausbildungspraxis nach. Bereits nach geltendem Recht ist das Geschmacksmusterrecht Gegenstand der mündlichen Prüfung (§ 36 Abs. 3 Nr. 4).

In Nummer 2 wird durch eine entsprechende Ergänzung deutlich gemacht, daß der Bewerber auch Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen Gemeinschaftsrechts zu erwerben hat.

In Nummer 5 ist klargestellt, daß die dort aufgezählten Rechtsgebiete nur ergänzend zu dem Universitätsstudium im allgemeinen Recht (§ 19 b [neu]) vom Patentanwalt oder Patentassessor zu lehren sind. Diese Gebiete werden alle auch an der Universität gelehrt. Die Aufgaben des Patentanwalts oder Patentassessors müssen sich daher im wesentlichen darauf erstrecken, die Verbindung zwischen dem notwendigerweise mehr abstrakten Unterricht an der Universität und der praktischen Anwendung der Rechtsgebiete in der Arbeit des Patentanwalts herzustellen.

Die Aufzählung der Rechtsgebiete in Nummer 5, auf die sich die Ausbildung durch den Patentanwalt oder Patentassessor erstrecken muß, ist geringfügig geändert worden.

Das Gebiet „Zivilprozeßrecht“ ist durch „gerichtliches Verfahrensrecht“ ersetzt worden, um über den engeren Bereich der ZPO hinaus auch andere verfahrensrechtliche Regelungen, etwa im Gerichtsverfassungsrecht, zu erfassen. Neben dem - wie bisher - (allgemeinen) Verwaltungsrecht soll auch das Verfassungsrecht Gegenstand der Ausbildung beim Patentanwalt sein. Eine Unterrichtung im Steuerrecht erscheint nicht erforderlich. Die Ersetzung des Begriffs „Arbeitsrecht“ durch den Begriff „Recht der Arbeitsverhältnisse“ soll klarstellen, daß nur das Individual-Arbeitsrecht und nicht das kollektive Arbeitsrecht gelernt werden soll. Die Ergänzung der Nummer 5 um das europäische Gemeinschaftsrecht und das Gesellschaftsrecht trägt den Bedürfnissen der praktischen Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors Rechnung.

Die Ergänzung im Nachsatz zu Absatz 2 verdeutlicht, daß das Schwergewicht der Rechtskenntnisse des künftigen Patentanwalts oder Patentassessors im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes liegt und infolge dessen auch das Schwergewicht der Ausbildung beim Patentanwalt auf diesen Gebieten liegen muß. Die Streichung des Hinweises auf die Vermittlung von praktischen Erfahrungen stellt keine inhaltliche Änderung dar; denn die Notwendigkeit der Vermittlung praktischer Erfahrungen ist in § 16 Abs. 1 hinreichend betont.

Zu Nummer 7 (§ 17 PatAnwAPO)

Da eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt nicht mehr auf die Ausbildung als Patentanwalt auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes anzurechnen ist, besteht auch keine Notwendigkeit mehr, in der Verordnung hierfür eine Regelung zu treffen. § 17 kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 8 (§ 18 PatAnwAPO)

Die Regelung des § 18 Abs. 1 ist als § 7 Abs. 2 Satz 2 in die Patentanwaltsordnung (neu) übernommen worden und kann daher entfallen. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 9 (§ 19 a PatAnwAPO [neu])

Der neue § 19 a ersetzt den § 25. Satz 1 enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die in § 7 PatAnwO [neu] vorgenommenen Änderungen, nach denen eine Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen nur noch mit bis zu zwei Mo-

naten auf die Ausbildung beim Patentanwalt oder beim Patentassessor angerechnet wird.

Satz 2 paßt den Zeitpunkt der Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen an die inhaltliche Änderung des § 7 PatAnwO [neu] an. Es ist übereinstimmende Auffassung aller Beteiligten, daß eine Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen erst sinnvoll ist, wenn der Bewerber bereits einige Zeit beim Patentanwalt oder beim Patentassessor sowie an der Universität im allgemeinen Recht ausgebildet worden ist. Daher soll die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen erst nach einem Jahr der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor erfolgen. Auch wenn diese Ausbildung nicht zwingend vorgeschrieben wird, soll sie doch nach Möglichkeit durchgeführt werden (siehe auch § 52 Satz 2 PatAnwO [neu]). Um zu gewährleisten, daß auch jedem Bewerber ein Ausbildungsplatz bei einem Gericht für Patentstreitsachen zugewiesen werden kann, muß für den Zeitraum, in dem diese Ausbildung erfolgen soll, eine gewisse Flexibilität gegeben sein. Die Vorschrift ist daher als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

Zu Nummer 10 (§ 19 b PatAnwAPO [neu])

Das gemäß § 7 Abs. 3 PatAnwO [neu] nunmehr obligatorische Studium im allgemeinen Recht an einer Universität wird in dem neuen § 19 b im einzelnen geregelt. Da es sich hierbei um einen neuen Ausbildungsabschnitt handelt, ist entsprechend der Systematik der Verordnung im Zweiten Abschnitt des Ersten Teils eine neue Untergliederung „2 a. Die Ausbildung im allgemeinen Recht an einer Universität“ einzuführen.

Absatz 1 Satz 1 stellt - § 7 Abs. 3 und 5 PatAnwAPO [neu] folgend - klar, daß das Studium im allgemeinen Recht durch die Teilnahme an einem besonderen, für die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts eingerichteten Studiengang an einer Universität erfolgt. Ein volles juristisches Studium ersetzt die erforderliche Teilnahme an einem solchen besonderen Studiengang, was Satz 2 in Ausfüllung von § 7 Abs. 4 Satz 1 PatAnwO [neu] klarstellt. Das volle juristische Studium braucht zwar nach den Ausbildungsordnungen der Länder nicht notwendig Spezialkenntnisse im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes zu vermitteln. Dies ist aber auch nicht erforderlich. Die Spezialkenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz werden durch die Ausbildung bei dem Patentanwalt oder Patentassessor vermittelt. Im übrigen vermittelt der erfolgreiche Abschluß des juristischen Studiums insgesamt Rechtskenntnisse und Befähigungen, die den Bewerber in die Lage versetzen, sich schnell auch in ihm fremde Rechtsgebiete einzuarbeiten.

Die besonderen Studiengänge für Patentanwaltsbewerber können gleichermaßen an Fernuniversitäten und Präsenzuniversitäten eingerichtet werden. Ein entsprechender Studiengang ist bereits an der Fernuniversität Hagen verfügbar.

Die obligatorische Teilnahme an einem solchen Studium und der damit verbundene weitgehende Verzicht auf die Ausbildung im „allgemeinen Recht“ durch den Patentanwalt (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 PatAnwAPO [neu]) erfordern es, den notwendigen Inhalt der Studiengänge und den Umfang des Studiums im einzelnen festzulegen; denn nur auf diese Weise kann die Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse gewährleistet werden.

Die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete stellen eine Ausfüllung der in § 7 Abs. 3 PatAnwO [neu] allgemein bezeichneten Rechtsgebiete dar. Sie entsprechen den in § 16 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Gebieten. Da gewährleistet werden muß, daß das Universitätsstudium konkret auf die Vorbereitung auf den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors und nicht auf eine abstrakte juristische Befähigung ausgerichtet ist, stellt der Nachsatz in Absatz 2 ausdrücklich klar, daß sich die Studieninhalte an den Anforderungen der Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors ausrichten müssen.

Absatz 3 stellt Mindestanforderungen für die Prüfung auf, die das ergänzende Studium abschließt, um die Gleichwertigkeit der Abschlüsse zu gewährleisten. Um den Universitäten ausreichende Flexibilität bei der Gestaltung der Prüfung zu belassen, beschränkt sich die Regelung auf wenige Mindestanforderungen. Einzelheiten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung einschließlich Prüfungsverfahren können die Universitäten regeln. Bei der nach § 7 Abs. 5 PatAnwO [neu] geregelten Feststellung der Eignung eines Studienganges durch den Präsidenten des Patentamts wird auch die Prüfungsordnung der Universität zu berücksichtigen sein.

Zu Nummer 11 (§ 21 b PatAnwAPO)

Die Verkürzung der Ausbildungsdauer in München bei Patentamt und Patentgericht erfordert eine entsprechende Verkürzung der Dauer des Erholungsurlaubs von 24 Arbeitstagen auf 16 Arbeitstage. Mit dem dem Absatz 3 angefügten Satz 3 wird als Soll-Vorschrift die Dauer des Erholungsurlaubes während der Ausbildung beim Patentamt auf fünf Arbeitstage begrenzt, um zu gewährleisten, daß das Ausbildungsziel in der nur noch zwei Monate dauernden Ausbildung beim Patentamt erreicht werden kann.

Patentamt zu stellenden Prüfer vor. Diese neue Zusammensetzung der Prüfungskommission gewährleistet eine stärkere Ausrichtung der Prüfung auf die für die praktische Tätigkeit der späteren Patentanwälte oder Patentassessoren bedeutsamen Fachgebiete. Die vorgesehene Gesamtzahl der Kommissionsmitglieder berücksichtigt, daß stets eine genügende Anzahl von Prüfern zur Verfügung stehen muß und daß einzelne Prüfer nicht durch eine Vielzahl von Prüfungen zu stark belastet werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine beiden Stellvertreter müssen rechtskundiges Mitglied des Patentamts oder des Patentgerichts sein. Sie müssen demnach über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen (§§ 26, 65 des Patentgesetzes, PatG). Zwei Stellvertreter sollen bestellt werden, um auch bei Verhinderung einzelner Personen sicherzustellen, daß für jeden Prüfungstermin zwei Prüfungsausschüsse gebildet werden können. Mit der Zusammensetzung der Prüfungskommission wird gewährleistet, daß in jedem Prüfungsausschuß wenigstens ein Prüfer vertreten ist, der Volljurist ist (siehe § 29 Abs. 2 Satz 1 [neu], unten Nummer 15). Auch jede schriftliche Prüfungsarbeit ist damit von wenigstens einem Volljuristen zu beurteilen (siehe § 33 Abs. 2 Satz 3 [neu], unten Nummer 18). Die übrigen von Patentamt bzw. Patentgericht gestellten Mitglieder der Prüfungskommission können, wie nach geltendem Recht, rechtskundige oder technische Mitglieder (§§ 26, 65 PatG) sein.

Die Verlängerung der Zeit, für die die Mitglieder in die Kommission berufen werden, von zwei auf drei Jahre entspricht einem von allen Beteiligten empfundenen praktischen Bedürfnis.

Zu Nummer 15 (§ 29 PatAnwAPO)

Die Änderung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses folgt denselben Erwägungen, die für die Änderung der Zusammensetzung der Prüfungskommission gelten; insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 26 verwiesen (Nummer 14).

Die Änderung von Absatz 3 legt fest, daß bei der Bildung mehrerer Prüfungsausschüsse für einen Prüfungstermin die Prüflinge einer Ausbildungsgruppe die Aufsichtsarbeiten zu den gleichen Terminen anzufertigen haben. Dies ermöglicht es, allen Prüflingen die gleichen Aufgaben zu stellen. Hierdurch wird zum einen vermieden, daß einzelne Prüflinge geltend machen können, ihnen seien die schwereren Aufgaben gestellt worden. Zum anderen hat die Regelung zur Folge, daß nur die Hälfte der Aufgaben für Aufsichtsarbeiten vorbereitet werden müssen. Dies stellt eine erhebliche Ent-

lastung für die Mitglieder der Prüfungskommission dar und erlaubt gleichzeitig, daß durch Erarbeiten zuverlässiger Musterlösungen die Korrektur der Arbeiten durch die Mitglieder der Prüfungskommission weitgehend nach einheitlichen Maßstäben erfolgt.

Zu Nummer 16 (§ 30 PatAnwAPO)

Das Patentamt hat gelegentlich Schwierigkeiten festzustellen, ob die nach § 12 Abs. 3 PatAnwO zu zahlende Prüfungsgebühr auch rechtzeitig eingezahlt worden ist. Die in § 30 vorgesehenen Änderungen sollen diese Schwierigkeiten beheben. Durch eine Ergänzung des Absatz 1 wird bestimmt, daß die Zahlung der Prüfungsgebühr bis eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzuweisen ist. Wie im Falle der nicht fristgemäßen Zahlung der Gebühr soll auch im Falle eines nicht fristgemäßen Zahlungsnachweises die Sanktion eintreten, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Prüfungstermin geladen wird (Änderung des Absatz 4).

Zu Nummer 17 (§ 31 PatAnwAPO)

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß der in § 31 Abs. 1 vorgesehene „in freier Rede zu haltende Vortrag“ wenig Aufschluß über die Leistungsfähigkeit eines Bewerbers gibt. Eine Verlängerung des Prüfungsgesprächs (siehe § 36 Abs. 2 [neu], unten Nummer 21) führt zu besseren Möglichkeiten, die Fähigkeiten des Bewerbers zu beurteilen. § 31 Abs. 1 soll daher dahingehend geändert werden, daß die Prüfung nur noch aus den Klausuren und dem Prüfungsgespräch besteht. Das Prüfungsgespräch wird jetzt lediglich als „mündliche Prüfung“ bezeichnet.

Zu Nummer 18 (§ 33 PatAnwAPO)

Nach geltendem Recht sind auch die Klausuren von sämtlichen fünf Prüfern zu bewerten. Das führt, auch im Vergleich mit anderen Prüfungen, zu einem sehr hohen Prüfungsaufwand. So werden etwa juristische Examensarbeiten lediglich von zwei Experten beurteilt. Die Neuregelung sieht daher eine Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur noch durch jeweils drei Mitglieder des Prüfungsausschusses vor. Die vorgeschriebene Zusammensetzung der Prüfer stellt sicher, daß jede schriftliche Arbeit von wenigstens einem Volljuristen bewertet wird. Das folgt daraus, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der jede schriftliche Arbeit korrigieren muß, rechtskundiges Mitglied des Patentamtes oder des Patentgerichts sein muß (§§ 26 Abs. 1, 29 Abs. 2 [neu]). Im übrigen berücksichtigt die Zusammensetzung der Prüfer mit der Differenzierung zwischen wissenschaftlicher und praktischer Aufgabe (§ 34 Abs. 1

Satz 1) unterschiedliche Befähigungen und Erfahrungen der Prüfer und fördert damit die Qualität der Beurteilung.

Zu Nummer 19 (§ 34 PatAnwAPO)

Die gleichzeitige Anfertigung der Aufsichtsarbeiten nach § 29 Abs. 3 [neu] macht es erforderlich, daß die Prüflinge die für die Anfertigung der Arbeiten erforderlichen Hilfsmittel mit in die Prüfung bringen, da das Patentamt die Hilfsmittel für sämtliche Prüflinge eines Termins nicht mehr zur Verfügung stellen kann. Bedenken dagegen, daß die Prüflinge ihre eigenen Hilfsmittel (Gesetzestexte) benutzen, bestehen nicht. Die Bewerber benötigen diese Texte für ihre Ausbildung und haben sie daher zur Verfügung. Die Täuschungsmöglichkeiten dürften nicht sehr groß sein. Durch eine Änderung des Absatzes 3 wird gewährleistet, daß die Aufsichtsperson aus gegebenem Anlaß oder als Stichprobe die von den Prüflingen mitgebrachten Hilfsmittel überprüfen kann.

Zu Nummer 20 (§ 35 PatAnwAPO)

Die Änderung folgt aus der Änderung des § 33 Abs. 2.

Zu Nummer 21 (§ 36 PatAnwAPO)

Die Änderung in Absatz 2 ergibt sich aus der Streichung des Vortrags als Teil der mündlichen Prüfung (siehe § 31 [neu]; oben Nummer 17).

Absatz 3 soll an die entsprechenden Regelungen in § 16 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 [neu] angepaßt werden. Die mündliche Prüfung soll sich danach auch auf das Gesellschaftsrecht, das gerichtliche Verfahrensrecht (bisher nur: Zivilprozeßrecht), das europäische Gemeinschaftsrecht und auf die Grundzüge des ausländischen Gebrauchsmusterrechts erstrecken. Der Begriff „Standesrecht“ wird durch den genaueren Terminus „Berufsordnung“ ersetzt.

Zu Nummer 22 (§ 38 PatAnwAPO)

Die Änderung von § 38 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich ebenfalls aus der Streichung des Vortrags als Teil der mündlichen Prüfung. Die Bewertung der mündlichen Prüfung mit dem Multiplikator 8 stellt sicher, daß das Wertungsverhältnis zwischen Aufsichtsarbeiten und mündlicher Prüfung gegenüber dem geltenden Recht nicht verändert wird.

Zu Nummern 23, 24 (Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils; §§ 41 bis 43 PatAnwAPO)

§ 173 PatAnwO ist durch Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582) gestrichen worden. Die Änderung der Überschrift und die Streichung der §§ 41 bis 43 sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 25 (§ 44 a PatAnwAPO)

Der Prüfungsausschuß für die Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung europäischer Patentanwälte soll wie bisher mit drei Prüfern besetzt sein. Im übrigen soll die Vorschrift an die geänderte Regelung zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach § 29 angepaßt werden (vgl. oben Nummer 15).

Zu Nummer 26 (§ 44 e PatAnwAPO)

Wie im Falle der Patentanwaltsprüfung (§ 31 Abs. 1 [neu]; oben Nummer 17) soll auch im Rahmen der Eignungsprüfung der Vortrag als Teil der mündlichen Prüfung entfallen und diese nur noch aus einem Prüfungsgespräch bestehen. Auf die Begründung zu Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 45 PatAnwAPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 (Nummer 3 Buchstabe a).

Zu Nummer 28 (§ 46 PatAnwAPO)

Die Übergangsvorschrift in Absatz 1 stellt sicher, daß die neuen Bestimmungen zur Ausbildung nur auf solche Bewerber Anwendung finden, für die auch die neuen Vorschriften nach der Patentanwaltsordnung i. d. Fass. des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582) gelten.

Gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 PatAnwO [neu] müssen auch Patentsachbearbeiter, für die der Zugang zum Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors erleichtert ist, das ergänzende Studium im allgemeinen Recht an einer Universität absolvieren. Für Bewerber, die die Prüfung bis Ende 2000 ablegen, soll aus Gründen des Ver-

trauensschutzes gemäß Absatz 2 auf einen entsprechenden Studiennachweis als Voraussetzung für die erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung verzichtet werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Soweit die Verordnung Vorschriften enthält, die die Prüfung betreffen (Prüfungskommission, Prüfungsausschüsse, Prüfungsgang), sollen die Änderungen erst in zwei Jahren am 1. Januar 2001 in Kraft treten. Damit wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, daß das Verfahren, in dem die Mitglieder der Prüfungskommission für die nächsten zwei Jahre (ab 15. Februar 1999) berufen werden, bereits seit Juni 1998 läuft. Die neuen Vorschriften sollen daher erst für die Benennung der nächsten Prüfungskommission gelten. Zum anderen sollen die von den geänderten Prüfungsvorschriften betroffenen Bewerber durch das Hinausschieben des Inkrafttretens Gelegenheit haben, die geänderten Prüfungsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und sich auf sie einzustellen. Das Datum des Inkrafttretens für die übrigen Vorschriften entspricht demjenigen des Artikel 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582).

18.12.98

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und
-prüfungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.